

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1 Name und Sitz

Zentralschweiz Hotels (HotellerieSuisse Region Zentralschweiz) ist die Interessenvertretungsorganisation der Hoteliers in der Zentralschweiz. Zentralschweiz Hotels ist ein Verein nach Art.60 ff. ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Zentralschweiz Hotels ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck von Zentralschweiz Hotels ist:

- die Sektionen und Mitglieder in unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen
- die Interessen der Mitglieder auf kantonaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Organisationen zu vertreten
- die Interessen gegenüber dem Schweizer Hotelier-Verein (SHV)/HotellerieSuisse zu vertreten
- die Entfaltung von Aktivitäten, welche sich auf die Bedürfnisse der Sektionen, Mitglieder und Gäste ausrichten

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann Zentralschweiz Hotels für die Sektionen und Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen und Verträge abschliessen. Zentralschweiz Hotels kann zusätzlich Beteiligungen eingehen.

Zentralschweiz Hotels ist Mitglied des SHV der Kategorie Regionalverband, Kat. RV. Die Statuten von Zentralschweiz Hotels dürfen denjenigen des SHV nicht widersprechen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Zentralschweiz Hotels hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Sektionen
2. Sektionsmitglieder
3. Einzelmitglieder

Art. 4 Sektionen

Sektionen sind juristische Personen, welche als Sektion von Zentralschweiz Hotels im Verbandsgebiet aktiv sind. Die Sektionen vertreten ihre Aktivmitglieder (B-Mitglieder des SHV) sowie weitere Unternehmen der Beherbergungsbranche und Unternehmen verwandter Branchen, welche zu einem wesentlichen Teil auch Beherbergungsleistungen erbringen.

Die Sektionen sind verpflichtet, jeweils per 1. Januar Zentralschweiz Hotels ihren aktuellen Mitgliederstamm zu melden.

Alle Sektionen haben ein Stimm- und Wahlrecht. Dieses wird durch ein Vorstandsmitglied der Sektion vertreten.

Sollte eine Sektion aufgelöst werden, so können die Mitglieder dieser Sektion den Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft stellen.

Art. 5 Sektionsmitglieder

Sektionsmitglieder sind sämtliche Beherbergungsbetriebe im Verbandsgebiet, welche über die Mitgliedschaft der Kategorie B des SHV verfügen und Mitglied einer Sektion in der Zentralschweiz sind.

Alle B-Mitglieder des SHV im Verbandsgebiet von Zentralschweiz Hotels sind zwingend Sektionsmitglied von Zentralschweiz Hotels. Gleichzeitig sind alle Sektionsmitglieder zwingend B-Mitglieder des SHV. Sie haben die Pflicht zur Qualitätsüberprüfung (Klassifikationsaudit) und das Recht auf Klassifikation nach den Regeln des SHV.

Alle Sektionsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, welche der Beschreibung der Sektionsmitglieder (Art. 5) entsprechen, die aber keine Möglichkeit haben, einer Sektion beizutreten, weil es in ihrer Region keine Sektion gibt.

Alle Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Finanzierung von Zentralschweiz Hotels erfolgt durch die Sektionen mittels einem ordentlichen pro Kopf Beitrag. Diese Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Einzelmitglieder zahlen auch einen jährlichen ordentlichen Beitrag, welcher pro Einzelmitglied erhoben wird und durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen von Zentralschweiz Hotels. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Kategorie Sektionen werden durch den Vorstand von Zentralschweiz Hotels aufgenommen.

Sektionsmitglieder und Einzelmitglieder werden mit Einverständnis des Vorstandes von Zentralschweiz Hotels durch die Verbandsleitung des SHV aufgenommen.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge einer ordentlichen oder ausserordentlichen Beendigung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei Zentralschweiz Hotels führt bei Mitgliedern der Kategorie Sektionsmitglieder und Einzelmitglieder zum gleichzeitigen Austritt beim SHV.

Aus Zentralschweiz Hotels ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und ein allfälliges Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

a) Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft wird ordentlich beendet wie folgt:

- Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für Sektionsmitglieder und Einzelmitglieder. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des SHV einzureichen.
- Mit Erlöschen des Betriebs/der Firma. Die Löschung ist der Geschäftsstelle des SHV schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs.
- Nach Auflösung bei der Kategorie Sektionen. Eine beabsichtigte Auflösung ist Zentralschweiz Hotels zwingend mitzuteilen.

b) Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)

Ein Mitglied kann nach Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Bei Mitgliedern der Kategorie B entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem SHV und der entsprechenden Sektion. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommt, insbesondere die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.
- den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes schwerwiegend verletzt.

III. ORGANE

Art. 10 Organe

Die Organe von Zentralschweiz Hotels sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

III.I Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Zentralschweiz Hotels. Sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Sektionen von Zentralschweiz Hotels und den Einzelmitgliedern zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 12 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung. Die Traktandenliste wird spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen. Der Vorstand kann den Mitgliedern noch fünf Tage vor dem Versammlungstermin diese neuen Verhandlungsgegenstände ankündigen.

Später eintreffende oder erst an der Generalversammlung eingebrachte Anträge, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, müssen an der Generalversammlung nicht behandelt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

$\frac{2}{3}$ der Sektionen oder $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes können unter Angaben der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes
7. Genehmigung des Budgets
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte dieser Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
11. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 25% der anwesenden Stimmberechtigten können Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben. Es sei denn, dass eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorliegt.

III.II Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von Zentralschweiz Hotels. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorgesehen ist es, dass ordentlicherweise die Präsidenten der Sektionen/Kantonsvertreter Vorstandsmitglied sind. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Führung von Zentralschweiz Hotels
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vorberatung der Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der GV
5. Festlegung der Aktivitäten
6. Genehmigung von Reglementen
7. Einsetzung von Kommissionen- und Projektgruppen
8. Wahl der Delegierten des SHV gemäss den Grundsätzen des Delegiertenschlüssels der SHV-Statuten
9. Bestimmung des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle
10. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

Art. 18 Verfahren

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse im Vorstand bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen. Es müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Das Sekretariat befindet sich an der Geschäftsstelle von Zentralschweiz Hotels.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift der Zentralschweiz Hotels führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Vizepräsidenten und/oder mit dem Geschäftsführer.

III.III Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle / Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung prüfen. Sie erstatten jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung sowie über das Ergebnis ihrer Kontrollstelle.

IV. VERBANDSEINRICHTUNGEN

Art. 21 Geschäftsstelle

Zentralschweiz Hotels verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geführt. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung der Mitglieder, Institutionen und Organe von Zentralschweiz Hotels. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb von Zentralschweiz Hotels und nach aussen sicher.

IV. FINANZEN

Art. 22 Finanzen / Haftung

Zentralschweiz Hotels beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Für die Verbindlichkeit von Zentralschweiz Hotels haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von Zentralschweiz Hotels wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Art. 24 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung von Zentralschweiz Hotels vom 10. Mai 2023 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2013 und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 10. Mai 2023

Zentralschweiz Hotels

Präsident



Raymond Hunziker

Leiterin Geschäftsstelle



Melanie Süess